

06.25

# ZCG

20. Jahrgang  
Dezember 2025  
Seiten 245 – 288

[www.ZCGdigital.de](http://www.ZCGdigital.de)

Zeitschrift für  
**Corporate Governance**

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen,  
Universität Hamburg

Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums,  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Thomas Berndt,  
Universität St. Gallen

WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin,  
International School of Management,  
Dortmund

Prof. Dr. Gerrit Brösel,  
FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Henning Herzog,  
QIRM Institut für Regulation &  
Management e.G.

Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer  
Deutsche Schutzvereinigung für  
Wertpapierbesitz e. V.

Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock

Prof. Dr. Annette G. Köhler,  
Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt  
Universität Hamburg

Henriette Peucker,  
Geschäftsführende Vorständin  
Deutsches Aktieninstitut e. V.

Prof. Dr. Patrick Velte,  
Leuphana Universität Lüneburg

Prof. Dr. Axel von Werder,  
Technische Universität Berlin

WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann,  
Norbert Winkeljohann Advisory &  
Investments

Prof. Dr. Henning Zülch,  
Handelshochschule Leipzig (HHL)

**ZCG**

**Management**

Nachhaltigkeit in der Gesundheitswirtschaft

[Ulrich/Stockert, 249]

**ZCG**

**Recht**

Antikorruptionsregime im Widerspruch?

[Fabarius, 257]

**ZCG**

**Prüfung**

Künstliche Intelligenz und Corporate Governance

[Hedfeld/Lammers/Kamieth, 267]

**ZCG**

**Rechnungs-  
legung**

Steuern in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

[Lenz/Dillkötter, 273]

ESRS Quick Fix

[Baumüller, 280]

# ESRS Quick Fix

## Erweiterte Wahlrechte für die (Erst-)Anwendung der ESRS

Dr. Josef Baumüller

Im Sommer 2025 hat die EU-Kommission den „ESRS Quick Fix“ veröffentlicht. Dieser ist ein weiteres Ergebnis der Omnibus-Initiative vom Februar 2025 und zielt darauf, bereits berichtspflichtigen Unternehmen der „Welle 1“ kurzfristige Erleichterungen zu bieten. Die Neuregelungen werfen jedoch eine Vielzahl an Folgefragen und auch -problemen auf, die nicht zuletzt die praktische Relevanz des ESRS Quick Fix in Zweifel ziehen. Der vorliegende Beitrag umreißt die neuen Wahlrechte, die ESRS-Anwendern eröffnet werden, und würdigt diese kritisch.

### 1. Einleitung

Die Veröffentlichung des „Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit“ am 26.2.2025 markierte eine Zäsur in der Regulatorik zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung.<sup>1</sup> Die bis dahin über mehrere Jahre dynamische Entwicklung – und vor allem Ausweitung – der Berichtspflichten in der EU kam damit zu einem Ende. Unternehmen, für die die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erstmals eine Berichtspflicht zum Geschäftsjahr 2025 oder später vorgesehen hätte, brachte sie u.a. zusätzliche Zeit zur Vorbereitung; zugleich gingen für diese und auch für jene Unternehmen, die bereits für das Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig waren („Welle 1“-Unternehmen), allerdings erhebliche Unsicherheiten dahingehend einher, inwieweit man zukünftig überhaupt noch berichtspflichtig sein wird und was diese Berichtspflichten konkret umfassen werden.

Die Reduktion der Zahl an Unternehmen, die nach der (überarbeiteten) CSRD Nachhaltigkeitsberichte vorzulegen haben, war bereits ein Kernelement der Vorschläge vom 26.2.2025. Bis zuletzt stand

dies im Zentrum der öffentlichen Diskussion und der politischen Debatten im weiteren Trilog-Verfahren.<sup>2</sup> Hinsichtlich der Angabepflichten, die aufgrund der Berichtspflicht zu erfüllen sind, wurde demgegenüber die EFRAG im März 2025 mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für substanzial gekürzte ESRS beauftragt. Deren Vorschläge wurden im Sommer dieses Jahres zur Konsultation veröffentlicht.<sup>3</sup> Erst für Ende November 2025 hatten sie in einer finalisierten Fassung an die EU-Kommission übermittelt zu werden, die hiernach weitere Konsultationen durchzuführen hat, die wiederum zu Anpassungen führen können. Mit der Veröffentlichung der Endfassung der „ESRS 2.0“ ist daher erst für die zweite Hälfte des Jahres 2026 zu rechnen.

Sowohl das Auftragsschreiben der EU-Kommission an die EFRAG als auch die von der EFRAG veröffentlichten Konsultationsfassungen lassen erkennen, dass die

überarbeiteten ESRS substanzial gekürzt sein werden. Weit mehr als die Hälfte der Datenpunkte sollen entfallen. Dies muss zwar nicht bedeuten, dass die Anforderungen an Unternehmen deutlich abgemildert werden, insbesondere da weiterhin alle wesentlichen Informationen zu den Auswirkungen, Risiken und Chancen i. V. m. Nachhaltigkeitsaspekten abgedeckt sein sollen. Die Datenerhebungsbedarfe sollen sich jedoch drastisch reduzieren, was für die Systeme und Prozesse zur Berichterstattung in Unternehmen beträchtliche Folgen haben wird.<sup>4</sup>

Diese Konstellation zeigte allerdings noch weiteren Handlungsbedarf für den EU-Gesetzgeber auf. Das Omnibus-Paket vom 26.2. 2025 führte zu keinen unmittelbaren Erleichterungen für Unternehmen der Welle 1; diese sollten für die Geschäftsjahre von 2024 bis 2026 weiterhin berichtspflichtig bleiben, ehe mit dem Geschäftsjahr 2027 die neuen Vorgaben der überarbeiteten CSRD und der gekürzten ESRS greifen; allenfalls kommt eine vorzeitige Anwendung bestimmter Erleichterungen bereits für das Geschäftsjahr 2026 in Betracht. Bis dahin sollen die betroffenen Unternehmen unverändert mit ihrer Berichterstattung fortfahren.

Der EU-Gesetzgeber wollte in diesem Zusammenhang aber auch nicht erreichen, dass es zu zwischenzeitlichen Verschärfungen in den Berichtspflichten kommt, die ab 2026 oder spätestens 2027 vielleicht schon wieder obsolet werden. Solche Verschärfungen ergeben sich aber aus den Übergangsbestimmungen, die Kap. 10 von ESRS 1 enthält.<sup>5</sup> Diese waren ursprünglich darauf ausgerichtet, Erstanwendern Erleichterungen für die Erstellung der ersten Nachhaltigkeitsberichte zu bieten, um so

4 Siehe dazu ausführlich Baumüller/Ripka/Wagner, IRZ 2025 S. 357 ff.

5 Siehe dazu weiterführend Baumüller, ZfRM 5/2023 S. 121 ff.

2 Dazu Baumüller, BÖB 3/2025 S. 58 ff.

3 Siehe dazu EFRAG, Press Release: EFRAG Shares Revised ESRS Exposure Drafts and Launches 60-Day Public Consultation, 31.7.2025, <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/press-release-efrag-shares-revised-esrs-exposure-drafts-and-launches-60day-public-consultation> (Abruf: 28.10.2025).

1 Siehe hierzu bereits Baumüller, ZCG 2025 S. 88.

### Dr. Josef Baumüller

TU Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

## ► Die Neuerungen können bereits für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2025 zur Anwendung gelangen. ◀

den Aufbau der erforderlichen Prozesse und Systeme zu ermöglichen. Innerhalb eines definierten Zeitrahmens von ein bis drei Jahren sollen diese Wahlrechte auslaufen, sodass spätestens im vierten Berichtsjahr ein erster vollumfänglicher Nachhaltigkeitsbericht gem. ESRS vorzulegen ist. Die Übergangsbestimmungen umfassen vier Anwendungsbereiche:

1. Vorjahresangaben im ersten vorgelegten Nachhaltigkeitsbericht
2. Angaben zu Geschäftsbeziehungen und zur Wertschöpfungskette
3. Unternehmensspezifische Angabe
4. Zeitlich verschobene Angabepflichten, „Phase-in-Bestimmungen“

Der zuletzt genannte Punkt bereitet Probleme, da dieser dazu führen würde, dass schon für das Geschäftsjahr 2025 zusätzliche Angaben in die Nachhaltigkeitsberichte jener Unternehmen aufgenommen werden müssen, die bereits für das Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig gewesen sind. Bereits für das Geschäftsjahr 2026 könnten diese Angabepflichten aber wieder entfallen, falls sie im Zuge der ESRS-Überarbeitung gekürzt werden. Ein Beispiel hierfür stellen die Angabepflichten zu finanziellen Effekten i. V. m. Nachhaltigkeitsaspekten dar, die im Zuge der EFRAG-Überarbeitung kontrovers diskutiert werden. Schon im Allgemeinen wie auch im Konkreten im Lichte der Zielsetzungen der Omnibus-Initiative der EU-Kommission lässt sich eine solche kurzfristige Belastung nicht rechtfertigen.

Aus diesem Grund erarbeitete die EU-Kommission einen ESRS Quick Fix.<sup>6</sup> Mit ihm sollen die Phase-in-Bestimmungen in ESRS 1 dahingehend erweitert werden, dass die enthaltenen Wahlrechte grundsätzlich auf den gesamten Zeitraum von 2024 bis 2026 erstreckt werden. Technisch geschieht dies in Form einer delegierten VO; sie ändert ihrerseits Annex I

der delegierten VO ab, in der die ESRS enthalten sind (delVO (EU) 2023/2772). Bereits im April 2025 fand hierzu eine politische Konsultation statt; Anfang Juli 2025 wurde schließlich der Text der EU-Kommission in seiner finalisierten Fassung veröffentlicht. Da während der daran anschließenden zweimonatigen Einspruchsfrist weder seitens des EU-Parlaments noch seitens des Rats der EU ein Widerspruch erfolgte, konnte der ESRS Quick Fix noch rechtzeitig vor Jahresende im Amtsblatt der EU veröffentlicht und unmittelbar hiernach in Kraft gesetzt werden. Wie geplant, können die Neuerungen damit bereits für die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2025 zur Anwendung gelangen.

Diese neuen Möglichkeiten führen nunmehr zu Anwendungsfragen für die Praxis. Diese sollen in den folgenden Kapiteln behandelt werden. Sie sind nicht nur für bereits berichtspflichtige Unternehmen von Bedeutung, sondern auch für diejenigen, die (vorerst) lediglich auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen. Hierzu zählen im Moment etwa deutsche und österreichische Unternehmen in ihrer Gesamtheit, da in beiden Ländern die Umsetzung der CSRD (noch immer) offen ist.

## 2. ESRS Quick Fix – Analyse

### 2.1 Überblick

Die inhaltlichen Regelungen des ESRS Quick Fix finden sich in Annex I des Kommissionstextes. Dieser Annex ersetzt Annex C („Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten“) in ESRS 1 i. d. F. delVO 2023/2772 komplett. Die bisher darin angeführten Phase-in-Regelungen werden zum großen Teil überarbeitet.

Die vorgenommenen Änderungen lassen sich dabei in zwei Gruppen unterteilen:<sup>7</sup>

- Bestimmte Phase-in-Regelungen werden zeitlich erstreckt.

► Bestimmte Phase-in-Regelungen werden hinsichtlich des Anwenderkreises erweitert.

Der erstgenannte Aspekt entspricht dem, der auch als Begründung für die Entwicklung des ESRS Quick Fix angeführt wurde. Damit soll eine unverhältnismäßige Belastung von Unternehmen vermieden werden, die aus einer womöglich bloß ein- oder zweimal zu tätigenden Angabe resultieren würde. Die Berichtspflichten für Unternehmen der „Welle 1“ werden damit für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 „eingefroren“.<sup>8</sup>

Anders ist demgegenüber der zweitgenannte Aspekt zu würdigen. Hier wird nicht nur eine Verschärfung der Berichtspflichten verhindert, sondern zugleich eine konkrete Erleichterungsoption geschaffen. Damit wird bestimmten Unternehmen erlaubt, zukünftig weniger als im Nachhaltigkeitsbericht zum Geschäftsjahr 2024 zu berichten. Die EU-Kommission begründet dies wie folgt: „it would be contrary to the burden reduction objective of the Omnibus Simplification Package to prevent undertakings with more than 750 employees from benefitting from the same phase-in provisions as other undertakings [i. e. solche mit nicht mehr als 750 Mitarbeitenden] that are subject to the sustainability reporting requirements, especially for those sustainability reporting requirements that are most challenging for undertakings [...].<sup>9</sup>

### 2.2 Zeitliche Erstreckung von Phase-in-Regelungen

Die größte Zahl an Anpassungen erfolgt in puncto Phase-in-Regelungen, die lediglich hinsichtlich des Zeitraums ihrer Gültigkeit ausgedehnt werden (Tabelle 1).

Die Erstreckung der Erleichterung, keine Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten vornehmen zu müssen, bezieht sich sowohl auf die entsprechende Be-

<sup>6</sup> Auch seitens der Praxis wurde schon im Vorfeld der Omnibus-Initiative die Forderung nach einem solchen „Quick Fix“ erhoben; z. B. Bankenverband, Position paper: Omnibus initiative to simplify sustainability related requirements for businesses (EC simplification package on ESG reporting), 5, <https://bankenverband.de/sites/default/files/medien/8/dokumente/2025-02-12-omnibus-dk-vfinal-eng.pdf> (Abruf: 28.10.2025).

<sup>7</sup> Übersichtlich ist dazu auch die zur Verfügung gestellte „Summary of Modifications“, [https://finance.ec.europa.eu/document/download/095eb35f-1d45-4d86-b878-0224c5f1c5e2\\_en?filename=250711-esrs-quick-fix-provisions-modifications\\_en.pdf](https://finance.ec.europa.eu/document/download/095eb35f-1d45-4d86-b878-0224c5f1c5e2_en?filename=250711-esrs-quick-fix-provisions-modifications_en.pdf) (Abruf: 28.10.2025).

<sup>8</sup> Siehe auch Luggauer, Der „Quick Fix“ zur Anwendung der ESRS für 2025/2026 – ein Überblick, NIU 2025, <https://www.manz.at/produkte/niu-nachhaltigkeit-im-unternehmen/2025/der-quick-fix-zur-anwendung-der-esrs-fuer-2025/2026-ein-ueberblick> (Abruf: 28.10.2025).

<sup>9</sup> EU-Kommission, C(2025) 4812 final, ErwGr. 4.

► Der ESRS Quick Fix geht über die bloße zeitliche Verlängerung einzelner Übergangsbestimmungen hinaus. ◀

Anwendergruppe	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Alle Unternehmen der „Welle 1“	Angaben zu den erwarteten finanziellen Effekten i. V. m. Risiken und Chancen können für das Geschäftsjahr 2024 (gänzlich) ausgelassen werden	Auslassung auch für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich
Unternehmen der „Welle 1“ mit bis zu 750 Mitarbeitenden	Angabe der Scope-3-THG-Emissionen kann für das Geschäftsjahr 2024 ausgelassen werden	Auslassung auch für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich
	Alle Angaben gem. ESRS E4 können für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 ausgelassen werden	Auslassung ist auch für das Geschäftsjahr 2026 möglich
	Alle Angaben gem. ESRS S1 können für das Geschäftsjahr 2024 ausgelassen werden	Auslassung auch für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich
	Alle Angaben gem. ESRS S2 können für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 ausgelassen werden	Auslassung ist auch für das Geschäftsjahr 2026 möglich
	Alle Angaben gem. ESRS S3 können für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 ausgelassen werden	Auslassung ist auch für das Geschäftsjahr 2026 möglich
	Alle Angaben gem. ESRS S4 können für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 ausgelassen werden	Auslassung ist auch für das Geschäftsjahr 2026 möglich
Unternehmen der Welle 1 mit mehr als 750 Mitarbeitenden	Ausgewählte Kennzahlen bzw. Datenpunkte nach ESRS S1 können für das Geschäftsjahr 2024 ausgelassen werden	Auslassung dieser Kennzahlen bzw. Datenpunkte für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich

Tabelle 1: Zeitlich erstreckte Phase-in-Regelungen

richtspflicht gem. ESRS 2 SBM-3 (e) als auch auf die spezifizierenden Angabepflichten in den Standards der E-Säule der ESRS: E1-9, E2-6, E3-5, E4-6 und E5-6. Letztere sind mit der erstgenannten Angabepflicht insofern verbunden, als sie die allgemeinen Informationen für den betrachteten (wesentlichen) Kontext erweitern.<sup>10</sup> Die Angabepflicht gem. ESRS 2 SBM-3 (e) geht jedoch über ökologische Nachhaltigkeitsaspekte hinaus und deckt Sozial- wie Governance-Aspekte mit ab. Die von den genannten Angaben geregelten antizipierten finanziellen Effekte können damit unterbleiben, nicht aber jene zu tatsächlichen finanziellen Effekten gem. ESRS 2 SBM-3 (d). Unabhängig von diesem Wahlrecht, generell auf Angaben zu verzichten, steht es Unternehmen frei, von der einschlägigen Phase-in-Regelung in ihrer ursprünglich vorgesehenen Form Gebrauch zu machen, bloß auf eine Quantifizierung der Effekte zu verzichten und lediglich qualitative Angaben zu tätigen.

Darüber hinaus stehen vor allem Unternehmen mit nicht mehr als 750 Mitarbeitenden im Fokus. Die für diese Unternehmen – seit der Überarbeitung der ESRS-Entwürfe durch die EU-Kommission im Frühjahr 2023 –<sup>11</sup> vorgesehenen, beson-

ders weitreichenden Wahlrechte werden erweitert. Unverändert sind damit aber die Ersatzangaben gem. ESRS 2.17 zu beachten, die immer dann zu tätigen sind, wenn das Wahlrecht für einen ESRS ausgeübt wird, für den ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt vorliegt; d. h. dass unverändert die Wesentlichkeitsanalyse auch Auswirkungen, Risiken und Chancen für die vorgesehenen Nachhaltigkeitsaspekte abzudecken hat.<sup>12</sup> Konkretere Leitlinien dazu, wie die geforderten Ersatzangaben ausgestaltet sein sollen, enthalten gegenwärtig einzig die EFRAG FAQ:<sup>13</sup>

- FAQ 58 enthält Indikationen dazu, welche „kurzen“ Angaben inhaltlich getätigten werden können.
- FAQ 306 enthält Ausführungen dazu, wie diese Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht gem. ESRS integriert werden können.

Für Unternehmen mit mehr als 750 Mitarbeitenden werden einzig ausgewählte Kennzahlen bzw. Teile (Datenpunkte) solcher Kennzahlen gem. ESRS S1 als Teil der Phase-in-Bestimmungen angeführt. Diese werden durch den ESRS Quick Fix vorbehaltlos auf den gesamten Zeitraum bis 2026 ausgedehnt. Auch Unternehmen

mit nicht mehr als 750 Mitarbeitenden können diese Phase-in-Regelung anwenden, sofern sie es bevorzugen, nicht von der zuvor dargestellten umfassenderen Befreiungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

### 2.3 Erweiterter Anwenderkreis für Phase-in-Regelungen

Der ESRS Quick Fix geht allerdings über die bloße zeitliche Verlängerung einzelner Übergangsbestimmungen hinaus, die Anwendern eingeräumt wurden. Unternehmen mit mehr als 750 Mitarbeitenden werden zu einem großen Teil auch jene Wahlrechte zugänglich gemacht, die bislang nur kleineren Unternehmen offen gestanden sind.

An den erweiterten Phase-in-Regelungen (Tabelle 2) fällt auf, dass diese Wahlrechte betreffend zwei Angabepflichten bzw. Datenpunkte weiterhin nur Unternehmen mit nicht mehr als 750 Mitarbeitenden vorbehalten bleiben: Dies sind einerseits die geforderten Angaben zu Scope-3-THG-Emissionen und andererseits alle weiteren Angaben zu ESRS S1, die nicht durch die bereits in Tabelle 1 angeführten Regelungen adressiert sind. Eine Begründung für diese (fortgeführte) Ungleichbehandlung wird nicht gegeben; es ist jedoch naheliegend, diese in der zentralen Bedeutung der THG-Offenlegungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

10 Vgl. Lopatta/Sopp, in: Freiberg/Lanfermann, Haufe ESRS-Kommentar, 2025, § 6 Rz. 100.

11 Vgl. Baumüller, KoR 2023 S. 413.

12 Vgl. EU-Kommission, C(2025) 4812 final, ErwGr. 5.

13 Vgl. EFRAG, ESRS Q&A Platform, Compilation of Explanations, Januar bis November 2024, S. 82 ff.

► Es stellt sich die Frage, ob freiwilligen Anwenden der ESRS die mit dem ESRS Quick Fix eingeführten Neuregelungen offenstehen. ◀

Anwendergruppe	Bisherige Regelung	Neue Regelung
Unternehmen der Welle 1 mit mehr als 750 Mitarbeitenden	Angabepflichten nach ESRS E4, sofern wesentlich; kein Phase-in	Auslassung für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich
	Angabepflichten nach ESRS S2, sofern wesentlich; kein Phase-in	Auslassung für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich
	Angabepflichten nach ESRS S3, sofern wesentlich; kein Phase-in	Auslassung für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich
	Angabepflichten nach ESRS S4, sofern wesentlich; kein Phase-in	Auslassung für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 möglich

Tabelle 2: Hinsichtlich des Anwenderkreises erweiterte Phase-in-Regelungen

gem. ESRS begründet zu sehen bzw. im Umstand, dass eine generelle Befreiung von den Angabepflichten für eigene Arbeitskräfte wenig überzeugend wäre, wenn diesbezüglich gewisse Größen-Schwellenwerte überschritten werden.

Wie schon in Kap. 2.3 angeführt, haben auch die hier nun angesprochenen Unternehmen die Nachhaltigkeitsaspekte, die von den neuen Phase-in-Regelungen adressiert werden, vollumfänglich in der Wesentlichkeitsanalyse zu würdigen. Im Falle ihrer Wesentlichkeit sind Ersatzangaben gem. ESRS 2.17 zu tätigen.

#### 2.4 Anwendungsfragen

Die nunmehr vorliegenden Erweiterungen der Phase-in-Regelungen in ESRS 1 sind hinsichtlich ihrer Zielsetzung nachvollziehbar – sie stehen im Einklang mit der übergeordneten Omnibus-Initiative. Dennoch führen sie zu neuen Zweifelsfragen, die von Unternehmen zu würdigen sind. Dies trifft vor allem auf die in Kap. 2.3 vorgestellten Wahlrechte zu, die hinsichtlich ihres Anwenderkreises erweitert werden.

Es ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass Unternehmen der „Welle 1“ häufig bereits nach einem der ESRS berichtet haben, die nunmehr (erstmals) ausgelassen werden können. Hier stellt sich die Frage, ob eine Ausübung dieses Wahlrechts im Lichte der Stetigkeit und vor allem der vormals schon erfolgten Berichterstattung überhaupt zulässig ist. Dies scheint zu bejahen zu sein, selbst wenn dabei ein offensichtlicher Informationsverlust für die Berichtsadressaten entsteht. Der Wille des EU-Gesetzgebers ist in diesem Punkt aber unzweifelhaft zu erkennen – als ausschließende Abwä-

gung käme einzig ein Willkürverbot<sup>14</sup> zum Tragen: z. B., wenn der Aufwand für eine Aktualisierung der Angaben aus dem Vorjahr für das berichtende Unternehmen mit geringem Aufwand verbunden wäre, ein gravierender Informationsverlust nach außen aber auch nicht durch Ersatzangaben zu kompensieren wäre.<sup>15</sup>

Durch die gewählten Formulierungen, mit denen die erweiterten Phase-in-Regelungen in ESRS 1 verankert werden, stellt sich zudem die Frage, ob freiwilligen Anwenden der ESRS die mit dem ESRS Quick Fix eingeführten Neuregelungen offenstehen. Diese beginnen wie folgt: „By way of derogation from the first sentence, undertakings as referred to in Article 5(2), first subparagraph, point (a), and third subparagraph, point (a), of Directive (EU) 2022/2464 may omit [...]“. Ein Unternehmen, das nicht der „Welle 1“ zuzurechnen ist, aber dennoch eine vollumfänglich normenkonforme Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS vorlegen möchte, muss sich streng an dessen Vorgaben halten (sofern nicht etwa bloß „in Anlehnung an“ die Vorgaben der ESRS berichtet werden soll); die wiedergegebene Textierung könnte dann die Anwendung der neuen Phase-in-Regelungen verwehren.

Weiter gedacht könnte infrage gestellt werden, ob deutsche und österreichische Unternehmen von diesen Neuregelungen Gebrauch machen können, sofern bis Jahresende 2025 die nationale Umset-

zung der CSRD noch nicht abgeschlossen sein sollte.<sup>16</sup> Letztlich gibt aber, wie in dem im vorigen Absatz diskutierten Fall, auch hier der Gesamtzusammenhang der Normen bzw. der Initiative des EU-Gesetzgebers den Ausschlag, eine Anwendbarkeit zu bejahen. Eine gesonderte Angabe, die im Zusammenhang mit den Offenlegungen zu ESRS 2.17 getätigt wird, ist in diesem Fall aber zu empfehlen.<sup>17</sup> Anderen Sichtweisen folgend scheinen diese aufgrund der verzögerten Rechtsumsetzung aber ohnehin im Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Mitgliedstaaten, die die CSRD fristgerecht umgesetzt haben – als die EFRAG die relevanten Zeiträume für die Befreiung ab dem Jahr der erstmaligen (gesetzlichen) Berichtspflicht rechnen dürfte. Wie allerdings bereits im Schrifttum dargelegt, ist diese Auslegung zum Fristenlauf abzulehnen –<sup>18</sup> was zugleich potenziell komplexe Auslegungsfragen vermeidet, die sich ergeben würden, wenn anderenfalls die verlängerten Phase-in-Regelungen bis ins bzw. über das Geschäftsjahr 2027 hinaus reichen.<sup>19</sup>

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der ESRS Quick Fix erst für Geschäftsjahre anzuwenden ist, die am oder nach dem

16 Für Fragen der zeitlichen Erstreckung gem. Kap. 2.2 stellt sich diese Frage grundsätzlich auf ähnliche Weise.

17 Vgl. Baumüller/Ripka/Wagner, NaRp 2025 S. 262.

18 Vgl. Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in: Freiberg/Lanfermann, Haufe ESRS-Kommentar, Freiburg 2025, § 3 Rz. 197.

19 Das spezifische Problem, das sich hier ergeben kann, besteht darin, dass der ESRS Quick Fix die verlängerten Phase-in-Regelungen nicht auf Kalenderjahre bezieht, sondern hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit bloß vorsieht: „for the first 3 years of preparation of their sustainability statement“.

14 Dieser allgemeine Grundsatz der Rechnungslegung ist auch für die Berichterstattung gem. ESRS zu berücksichtigen; siehe ähnlich auch die QC im Anhang von ESRS 1.

15 Siehe bereits Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in: Freiberg/Lanfermann, Haufe ESRS-Kommentar, Freiburg 2025, § 3 Rz. 189.

► Die Bedeutung einer transparenten, konsistenten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf globalen Märkten ist groß. ◀

1.1.2025 begonnen haben.<sup>20</sup> D.h. für Unternehmen der „Welle 1“, die ein abweichendes Geschäftsjahr und erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 ihren Berichtsstichtag haben, können die Erleichterungen gleichermaßen ab dem zweiten vorgelegten Nachhaltigkeitsbericht zur Anwendung gebracht werden.

In einzelnen Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich) wurden berichtspflichtigen Unternehmen darüber hinaus noch weitere Phase-in-Möglichkeiten eröffnet, die nicht deckungsgleich sind mit jenen des ESRS Quick Fix. Diese werden – naturgemäß – durch den ESRS Quick Fix nicht adressiert. D.h. dass betroffene Unternehmen entsprechend auch etwaige weitere Schritte der nationalen Gesetzgeber mit in Betracht ziehen müssen, um die konkreten Gestaltungsspielräume für die kommenden Berichtssaisonen zu erschließen.<sup>21</sup>

### 3. Abschließende Würdigung

Mit der Veröffentlichung des ESRS Quick Fix hat die EU-Kommission europäische Unternehmen auf Trab gehalten. Einerseits lässt sich die Veröffentlichung als Zugeständnis und als unmittelbare Hilfestellung für jene Unternehmen stehen, für

die (als Teil der „Welle 1“) die Omnibus-Initiative mit ihren geplanten Erleichterungen und Verschiebungen zu spät kommt. Andererseits werden diese Unternehmen gezwungen, die neu eröffneten Optionen zu evaluieren und die damit verbundenen Möglichkeiten mit den Kosten gegenzurechnen, die sich aus den unweigerlich einhergehenden Eingriffen in bestehende Reportingprozesse und -systeme ergeben. Eine weitere Ungewissheit besteht darin, zu welchem Ergebnis die Überarbeitung der ESRS führen wird, d.h. welche Angaben zukünftig gefordert sein werden; ein allzu sprunghaftes, erratisches Berichtsverhalten scheint jedenfalls nicht vorteilhaft zu sein.

Die Resonanz aus der Praxis heraus ist bislang überschaubar. Im September 2025 veröffentlichte das DRSC die Ergebnisse einer Kurzumfrage zu Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025.<sup>22</sup> Im Zuge dessen gab der größte Teil der befragten Unternehmen an, von den Erleichterungen des ESRS Quick Fix keinen oder nur teilweise Gebrauch machen zu wollen. Die Studie unterschied nicht zwischen den Fallgrup-

pen von Wahlrechten, die in Kap. 2.2 und 2.3 des vorliegenden Beitrags abgegrenzt wurden; im Lichte des Samples der Befragung ist aber davon auszugehen, dass v.a. die neuen Möglichkeiten, ganze ESRS von der Berichterstattung auszunehmen, im Zentrum der ablehnenden Aussagen standen.

Der ESRS Quick Fix scheint sich damit in das – durchaus ambivalente – Gesamtbild der Omnibus-Initiative zu fügen: Zum Teil sind die darin enthaltenen Erleichterungen schlüssig und mit dem Potenzial verbunden, tatsächliche Problembereiche in der Praxis zu adressieren. Jedoch werden zugleich inhärente Logiken der Berichtsvorgaben aufgehoben, in anderen Bereichen etwaige Informationsdefizite auf Seiten der Berichtsadressaten ohne Weiteres in Kauf genommen – und zuletzt die berichtspflichtigen Unternehmen selbst damit konfrontiert, komplexe Abwägungen zu den Chancen und Gefahren der neu eröffneten Wahlrechte zu tätigen. Im Ergebnis ist der Nutzen stark eingeschränkt.

Immerhin zeigt sich, dass die europäische Wirtschaft ihren eigenen Weg gehen kann. Die Bedeutung einer transparenten, konsistenten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf globalen Märkten ist groß. ESRS-Anwendern der „Welle 1“ ist deswegen zu empfehlen, sich den Möglichkeiten des ESRS Quick Fix mit großer Vorsicht zu nähern.

20 Vgl. EU-Kommission, C(2025) 4812 final, Art. 2.  
21 Siehe dazu EY, Omnibus and ESRS „Quick Fix“, S. 4, <https://www.ey.com/content/dam/ey-unified-site/ey-com/en-gl/technical/csrn-technical-resources/documents/ey-gl-omnibus-and-esrs-quick-fix-07-2025.pdf> (Abruf: 28.10.2025).